

Entgeltordnung für die Erhebung von Nutzungsentgelten im Yachthafen Grömitz

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23.04.2026 wird der Tarif über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes im Yachthafen Grömitz wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Das Hafengebiet umfasst das Hafenbecken einschließlich der Schutzmolen und der Hafeneinfahrt, die Hafenanlagen, die Parkplätze am Haffkamp und am Königsredder. Die Hafeneinfahrt wird gegen See durch die äußeren Molenköpfe begrenzt. Die landseitigen Grenzen sind durch Tafeln mit der Aufschrift Hafengrenze gekennzeichnet.

§ 2 Vergabe von Liegeplätzen

1. Liegeplätze werden für 1 Jahr vergeben. Die Liegeplatzverträge verlängern sich automatisch um 1 Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner/Innen bis zum 31.10. das Vertragsverhältnis kündigt. Einzelheiten werden im Nutzungsvertrag geregelt.
2. Liegeplätze, für die ein Vertrag nach Abs. 1 nicht besteht oder bei denen das eingeräumte Nutzungsrecht nicht ausgeübt wird, können vom Hafenmeister Gastliegern zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Größe des benötigten Liegeplatzes wird berechnet nach den äußeren Abmessungen des Schiffes und 1 m Zugabe in der Länge und 0,60 m in der Breite. Die Liegeplatzgröße wird bis 0,5 m ab- und über 0,5 m aufgerundet auf volle m².

§ 3 Entgelte für Liegeplätze

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Entgelt für die Vermietung eines Liegeplatzes gemäß § 2 Ziffer 1; (Jahresvertrag) | 24,00 EUR/m ²
zzgl. MwSt. |
| 1.2 | Entgelt zur Deckung des Betriebsaufwandes des Hafens, jährlich | 18,00 EUR/m ²
zzgl. MwSt. |
| 1.3 | Entgelt für einen Gastliegeplatz; täglich | 0,55 EUR/m ²
inkl. MwSt. |

2. Die Entgelte gemäß § 3 sind wie folgt fällig:

Absatz 1 Ziffer 1	10 Tage nach Rechnungstellung
Absatz 1 Ziffer 2	10 Tage nach Rechnungstellung
Absatz 1 Ziffer 3	nach Aufforderung

Mit dem vorstehenden Nutzungsentgelt sind die Kosten für Verwaltungsleistungen, Benutzung des Liegeplatzes und Benutzung der Steganlagen abgegolten. Mit dem Entgelt gemäß §3, 1.3 (Gastliegeplatz) ist zusätzlich die Kurabgabe für bis zu 2 Personen/Übernachtung abgegolten. Sonstige Leistungen im Rahmen des Hafen-Service werden nach Inanspruchnahme bzw. Verbrauch berechnet.

§ 4

Befreiung von der Zahlung des Nutzungsentgeltes

Von der Zahlung des Nutzungsentgeltes sind befreit:

Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Rettungsboote, sofern sie ihrem Zweck gemäß benutzt werden; Dienstfahrzeuge des Bundes oder Landes und die im Hafen Grömitz beheimateten Fischereifahrzeuge, sowie ihre Eigentümer dem Fischereiverein Grömitz angehören.

§ 5

Abschluss besonderer Vereinbarungen

In besonders gelagerten Fällen, die durch diesen Vertrag nicht erfasst werden, besteht die Möglichkeit des Abschlusses besonderer Vereinbarungen, die der Zustimmung der Gemeinde bedürfen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Grömitz, den 23.04.2026

Manfred Wohnrade
Betriebsleiter Tourismus-Service Grömitz